



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung am 24. September 2025 die Änderung der Schladminger Parkgebührenverordnung per **01.Jänner 2026** wie folgt beschlossen (Änderungen rot abgesetzt):

Verordnung

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 05.11.2025 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Schladminger Parkgebührenverordnung 2023)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr.

168/2023, zuletzt in der Fassung 128/2024 und des Steiermärkischen

Parkgebührengesetzes 2006, LGBI. Nr. 37/2006 zuletzt in der Fassung LGBI. Nr.

68/2025 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming in seiner Sitzung vom

05.11.2025 nachstehende Änderungen der Schladminger Parkgebührenverordnung

beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten:
 - a. Schulgasse
 - b. Siedergasse
 - c. Centroparkplatz auf Grundstück Nr. 28 und .296 KG Schladming
 - d. Apothekenparkplatz auf Grundstück Nr. 10/1 KG Schladming
 - e. Pfarrgasse
 - f. Salzburgerstrasse vom Bereich Hauptplatz bis zum Kreisverkehr der L 722
 - g. Martin-Luther-Straße
 - h. Vernouilletgasse
 - i. Wetzlarparkplatz auf Grundstück Nr. 570/3 KG Schladming
 - j. Postparkplatz auf den Grundstücken Nr. 570/3 und 568/3 KG Schladming, ausgenommen von 4 Abstellflächen bei E-Ladestationen

- k. Trenkenbachparkplatz auf Grundstück Nr. 448/2 KG Schladming
- I. Dachsteingasse
- m. Ramsauerstrasse von der Roseggerstraße bis zur Salzburgerstraße
- n. Talbachgasse
- o. Vorstadtgasse
- p. Griesgasse im Bereich von der Salzburgerstraße bis zu Objekt Nr. 502
- q. Talbachparkplatz auf Grundstück Nr. 221/3 KG Schladming
- r. Brauereiparkplatz auf Grundstück Nr. 349/4 KG Schladming
- s. Berggasse ...

. . .

- ..(5) Gemäß § 5 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006 in der geltenden Fassung werden folgende Gebiete zu Bewohnerzonen erklärt und als Parkplätze "Parken mit Parkausnahmegenehmigung" verordnet:
 - a. Rathaus auf Grundstücken Nr. 562/1 und 562/2 KG Schladming
 - b. Schwesterngarten auf Grundstück Nr.528/3 KG Schladming
 - c. Schulzentrum auf Grundstücken Nr. 558/2 und 558/9 KG Schladming
 - d. Karolinengasse auf Grundstücken Nr. 574/22 und 568/3 KG Schladming an der Karolinengasse im Bereich von der Berggasse bis zur Ritter-von-Gersdorfstraße
 - e. Unterer Kraiterparkplatz auf Grundstücken Nr. 129/2, 129/3 und 138/2 KG Schladming
 - Parkplatz Tourismusverband auf dem Grundstück Nr. 1830/1 KG Rohrmoos
 - f. Postparkplatz auf Grundstücken Nr. 570/3 und 568/3 KG Schladming
 - g. Oberer Kraiterparkplatz auf Grundstück Nr. 379/2 KG Schladming

Die Parkplätze sind durch Hinweistafeln "Gebührenpflichtige Parkplätze - Parken mit Parkausnahmegenehmigung" zu kennzeichnen.

- (6) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen können Bewohnern der Stadtgemeinde Schladming, Dienstnehmern und Dienstgebern von Betrieben mit Sitz bzw. Filialen in der Stadtgemeinde Schladming Ausnahmebewilligungen für ein zeitlich uneingeschränktes Parken erteilt werden und ist hier eine Parkgebühr zu entrichten. Folgende Parkplätze für das "Parken mit Jahresparkvignette" werden als Parkplätze mit Jahresparkvignette verordnet:
 - a. Trenkenbach auf Grundstück Nr. 448/2 KG Schladming
 - b. Schulgasse auf Grundstück Nr. 574/13 KG Schladming im Bereich entlang des Grundstückes Nr. .237 bis 5m vor der Kreuzung zur Kuschargasse
 - c. Dachsteingasse auf Grundstück Nr. 574/27 und 574/28 KG Schladming
 - d. Ramsauerstraße auf Grundstück Nr. 574/31 KG Schladming von der Salzburgerstraße bis zur Dachsteingasse
 - e. Rauterparkplatz westlich der Ramsauerstraße zwischen den Objekten 128 und 161.

f.Friedhofparkplatz auf Grundstücken Nr. 346/19 und 346/2 KG Schladming

- g. Talbachgasse auf Grundstück Nr. 574/18 KG Schladming
- h. Roseggerstraße Ramsauerbrücke bis das Bleibt...

Pauschalabgabe

- (1) In den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr auf Grund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Schladming (§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) werden für das Parken folgende Abgabensätze erhoben:
 - Jahrespauschale (12 Monate) auf den Parkplätzen "Postparkplatz" und/oder "Oberer Kraiterparkplatz":

420 Euro

- Jahrespauschale (12 Monate) auf den Parkplätzen "Parken mit Jahresparkvignette" gem. § 1 Abs. 6 Schladminger - Parkgebührenverordnung sowie Parkplatz "Friedhof":

240 Euro

- Jahrespauschale (12 Monate) in den Bewohnerzonen auf den Parkplätzen "Parken mit Parkausnahmegenehmigung" gem. § 1 Abs. 5 Schladminger - Parkgebührenverordnung:

310 Euro

Angefangene Monate am Ende der Bewilligung bleiben unberücksichtigt.

§ 8

In-/Außerkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 02.10.2012 sowie alle nachfolgenden Änderungen außer Kraft. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2025 tritt die Verordnungsänderung § 1 Abs. 1, 5 und 6, § 4 Abs. 1 und § 8 mit 01.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am Co. M. 2029

Abgenommen am